

Nr. 145/2020/1.5/VIG/CM CSI

Anweisung des Geschäftsführers

Über die Ausführungspolitik der Commerzbank Zrt.

Vorbereiter: CM CSI

Gültig: 26 March 2021 | Versionsnummer 1.5 |

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel der Regelung	3
2	Sachlicher Anwendungsbereich der Anweisung	3
3	Persönlicher Anwendungsbereich der Anweisung	4
4	Zielsetzungen und Vorteile	4
5	Verfügender Teil	4
5.1	Aspekte für die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen	4
5.2	Ausnahmen von der kundengünstigsten Auftragsausführung	6
5.3	Zusammenlegung von Aufträgen	6
5.4	Auftragsarten.....	6
5.4.1	Devisenmarkt-Transaktionen.....	7
5.5	Überprüfung	7
5.6	Kundeninformation	8
6	Verantwortung	9
7	Genehmigung und Verkündung:	9
8	Verwandte Anweisungen	9
9	Beilage	9
10	Details des Dokumentenwechsels	12
11	Schlussbestimmungen	12

1 Ziel der Regelung

Im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, sowie der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission zu deren Durchführung, ferner der Bestimmungen des Gesetzes Nr. CXXXVIII von 2007 über die Wertpapierfirmen und die Warenbörsendienste sowie über die Regeln der Tätigkeiten, die sie durchführen können (nachstehend **Bszt.**), hat die geschlossene Aktiengesellschaft Commerzbank (Commerzbank Zrt., nachstehend die **Bank**) vorliegende Ordnung, die sog. Ausführungspolitik (nachstehend die **Politik**) konzipiert, die die Regeln für die stets kundengünstigste Ausführung von Kundenaufträgen festlegt.

Ziel dieser Politik ist es, eine Regelung zu schaffen, die die Ausführung von Kundenaufträgen, die dem Gesetz Bszt. unterliegen, mit dem bestmöglichen (günstigsten) Ergebnis für die Kunden zu gewährleisten, unter Berücksichtigung

- des Preises (Nettopreises) des den Gegenstand des Auftrags bildenden Finanzinstrumentes,
- der Eigenschaften des den Gegenstand des Auftrags bildenden Finanzinstrumentes,
- der Auftragskosten,
- des Zeitaufwands für die Auftragsausführung,
- der Ausführungswahrscheinlichkeit und Erfüllung des Auftrags,
- des Umfangs des Auftrags,
- der Art des Auftrags (einschließlich der Frage, ob es sich um ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft handelt oder nicht) bzw. andere Erwägungen, die für die Auftragsausführung relevant sind.

Dieser Regelung unterliegen die in der Anlage Nr. 1 angeführten Finanzinstrumente.

Die Zustimmung zu dieser Politik durch die Kunden ist im „Rahmenvertrag über die außerbörslichen, derivativen und unmittelbaren Geschäfte“, in der „Kontovereinbarung zur Führung von Wertpapier-, Wertpapierhinterlegungs- und Kundenkonten“, im „Rahmenvertrag über die Entgegennahme, Weiterleitung, und Ausführung von Finanzinstrument-Aufträgen sowie über deren Handel für eigene Rechnung“, sowie im „Auftragsvertrag über Anlageberatung“ enthalten. Mit der Unterzeichnung dieser Verträge erklärt sich der Kunde mit den Bedingungen dieser Politik einverstanden.

2 Sachlicher Anwendungsbereich der Anweisung

Der objektive Geltungsbereich der Anweisung erstreckt sich auf die Regelung von OTC-Geschäften.

3 Persönlicher Anwendungsbereich der Anweisung

Zielgruppen/Fachbereiche	Wesentliche Instruktionen für die Zielgruppe/den Fachbereich
CM CSI	Einhaltung des Inhaltes der Ordnung
TBO	Einhaltung des Inhaltes der Ordnung

Die in der vorliegenden Anweisung benutzen Abkürzungen für die einzelnen Fachbereiche entsprechen den in der jeweiligen organisatorischen und operationellen Regelung der Bank angeführten Abkürzungen.

4 Zielsetzungen und Vorteile

Den Rechtsvorschriften entsprechende Abwicklung von OTC-Geschäften, angemessene Informationen an die Kunden.

5 Verfügender Teil

5.1 Aspekte für die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen

Bei der Ermittlung der bestmöglichen Ausführung werden im Falle von Kleinanlegern in erster Linie der Preis und die Kosten als ausschlaggebende Faktoren berücksichtigt, wobei bei Professionellen Kunden und Geeigneten Gegenparteien der Zeitaufwand und die Ausführungswahrscheinlichkeit von erstrangigen Belang sind. Führt die Bank einen Kleinanlegerauftrag aus, werden zur Ermittlung des bestmöglichen Ergebnisses die Gesamtkosten herangezogen, welche den Preis des Finanzinstrumentes und die mit der Transaktionsausführung verbundenen Kosten beinhalten: d.h. die mit der Ausführung des Kundenauftrags verbundenen, vom Kunden zu tragenden Kosten.

Von der vorliegenden Politik betroffene Kundenaufträge werden Geschäfte ausschließlich im Namen der Bank gegen eigene Rechnung abgeschlossen. Verkäufe auf Kommission bzw. Geschäftsabschlüsse für börsennotierte Produkte werden nicht getätigt.

Die Bank führt die Kundenaufträge ausschließlich auf dem OTC-Markt aus, mit der folgenden Begründung für die einzelnen Produktgruppen:

Kategorien von Finanzinstrumenten	Begründung
Derivative Zinsgeschäfte (Zinsswap, FRA)	Die Bedienung von bei Zinsderivativen gemeldeten Kundenwünschen nach Kapitalabschreibung kann über die Börse nicht realisiert werden.
Wechselkursderivate (spot Konversion, Devisentermingeschäfte, Devisenoption, Devisenswap, Devisentauschgeschäfte)	Die Möglichkeit der Bedienung der Einzelwünsche von Kunden ist auf OTC-Märkten günstiger, wobei auch ein breiteres Produktangebot zur Verfügung steht.
Strukturierte Finanzprodukte (strukturierte Doppelwährungsanlagen)	Bei diesen Einzelprodukten wird kein „Market-Making“ an Börsen durchgeführt.

Die Bank bietet strukturierte Finanzprodukte (strukturiertes Investment mit zwei Devisen) ab dem 3. Januar 2018 ausschließlich für solche Kunden an, welche im Sinne von Bszt. unter die Kategorie der Einstufung „professionelle Kunden“ fallen.

Angesichts der Tatsache, dass die Bank - im Sinne der Bestimmungen von Artikel 64 Abs. (1) der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission - Kundenaufträge nicht an Ausführungsplätzen, sondern lediglich außerhalb von Ausführungsplätzen ausführt, beinhaltet die vorliegende Regelung auch keine Informationen über Ausführungsplätze.

Demgemäß

- Die Bank führt die Aufträge von Kunden stets für eigene Rechnung aus, was im Sinne dieser Politik als Transaktionsplatz gilt.
- § 62 Absatz 4 und 5, § 63 Abs. 5 Bszt., sowie die Bestimmungen von Artikel 66 Abs. (4) und (5) der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission keine Anwendung.
- Entsprechend der Natur der Bank (sie übermittelt keine Kundenaufträge an Ausführungsplätze) nimmt sie als Gegenleistung dafür, dass sie die Aufträge des Kunden an einen bestimmten Ausführungsplatz weiterleitet, keinerlei Zuwendungen (Anreize), Begünstigungen oder nicht-materielle Vorteile an.
- Die Bank informiert den Kunden nach Ausführung seines Auftrags nicht über den Ausführungsplatz, sondern über die Ausführung.
- Mit Blick auf die Ausführung des Auftrags veröffentlicht die Bank für sämtliche Finanzprodukte die Information, dass alle Geschäfte für eigene Rechnung abgewickelt wurden.

Der Transaktionsplatz ist der Anlage Nr. 1 dieser Anweisung zu entnehmen.

Bei Entscheidungen über die Ausführung von Kundenaufträgen über den Handel mit OTC-Produkten oder über deren Handel prüft die Bank - unter Mitwirkung der Commerzbank AG - die Gerechtigkeit des dem Kunden empfohlenen Preises, indem sie Informationen zur Ermittlung des Produktpreises sammelt und -sofern möglich - identische oder ähnliche Produkte miteinander vergleicht.

Die Bank kommt ihrer jährlichen Offenlegungspflicht im Sinne dieses Punktes (bezüglich der Qualität der Ausführung) für sämtliche Finanzinstrumente unter Anwendung der in Anlage Nr. 2 dieser Anweisung aufgeführten Mustertabellen nach. Die Bank veröffentlicht die ausgefüllten Tabellen in elektronischer (von der Öffentlichkeit herunterladbaren, maschinell lesbaren) Form, und macht diese mindestens 2 Jahre lang nach Veröffentlichung bei der Deutschen Börse als APA (Approved Publication Arrangement - zur Veröffentlichung freigegeben) verfügbar. Die Bank kommt ihrer für das Berichtsjahr geltenden Offenlegungspflicht spätestens bis zum 30. April des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres nach. Die Bank hat ihre erste Offenlegungspflicht für 2017 im Sinne dieses Punktes bis spätestens zum 30. April 2018 zu erfüllen.

5.2 Ausnahmen von der kundengünstigsten Auftragsausführung

Das Prinzip der kundengünstigsten Ausführung gilt für die folgenden Fälle nicht:

- 1) Finanzinstrumente mit besonderen Merkmalen,
- 2) Finanzinstrumente, die auf den speziellen Wunsch des Kunden hin zugunsten des Kunden ausgearbeitet werden,
- 4) wenn der Kunde der Bank Anweisungen gibt,
- 5) bei Zwangsschließung der Kundenpositionen.

In außerhalb des Verantwortungsbereichs der Bank liegenden Fällen (z.B. Fehler des Handelssystems, Betriebsstörung bzw. Überbelastung der Telekommunikationssysteme usw.), kann es dazu kommen, dass die Bank nicht imstande ist, den Kundenauftrag nach dem Grundsatz der kundengünstigsten Ausführung zu erfüllen. Daraus folgt, dass der Kundenauftrag im Vergleich zur kundengünstigsten Ausführung ggf. teurer oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt wird.

Die kundengünstigste Ausführung ist ein Vorgang und kein Ergebnis. Wenn also die Bank einen Kundenauftrag ausführt, erfolgt diese Ausführung im Einklang mit der Ausführungspolitik, wobei die Bank dem Kunden nicht garantieren kann, dass sie unter allen Umständen den bestmöglichen Preis erzielen kann, ferner können in einigen Fällen die Aspekte der einzelnen Geschäfte zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

5.3 Zusammenlegung von Aufträgen

Die Bank führt die Aufträge in der Reihenfolge der Auftragserteilung aus bzw. sie versucht die Aufträge so auszuführen.

Die Bank legt – mit der nachstehenden Ausnahme – die von den Kunden erteilten Aufträge weder mit anderen Kundenaufträgen noch mit den Aufträgen der Bank für eigene Rechnung zusammen.

Bei derivativen Devisengeschäften ist die Bank – unter Mitwirkung der Commerzbank AG – berechtigt, die von den einzelnen Kunden erteilten Aufträge (oder einen Teil davon) mit den Aufträgen anderer Kunden bzw. mit sog. „Back-to-back“-Transaktionen nach Punkt 5.4 (oder einem Teil davon) zusammenzulegen. Diese Transaktionen werden im Rahmen des von Commerzbank AG betriebenen „eFX Systems“ ausgeführt.

Die Zusammenlegung der Aufträge und die Allokation erfolgen gemäß der im „eFX System“ eingestellten Algorithmus, nur dann, wenn dadurch die Kunden, deren Aufträge zusammengelegt werden, wahrscheinlich insgesamt nicht beeinträchtigt werden. Allerdings kann eine Zusammenlegung Nachteile für die einzelnen Aufträge nach sich ziehen.

5.4 Auftragsarten

Unter dem in dieser Regelung erwähnten Begriff „Für eigene Rechnung durchgeführte Geschäfte“ versteht die Bank Geschäfte für eigene Rechnung zur „back to back“ Deckung von Kundenaufträgen. Trotz des von der Bank - gemäß diesem Punkt - getätigten Kursnotierung wird die Bank nicht als Market-Maker im Sinne von Bszt. betrachtet, zumal das Market-Making ihrerseits nicht fortlaufend ist und sie keine Verpflichtungen für den Kauf/Verkauf von Finanzinstrumenten eingeht.

5.4.1 Devisenmarkt-Transaktionen

Bei Geschäften, die von der Bank für eigene Rechnung abgewickelt werden, stimmt der von der Bank festgelegte Kurs zu einem bestimmten Zeitpunkt wegen der unterschiedlichen Liquiditäts- und Limitgegebenheiten bzw. wegen der Kundenpreisstrategie der Bank mit dem auf dem Interbankenmarkt notierten bzw. von Bloomberg, Reuters oder einer anderen elektronischen Plattform bzw. von einer anderen Bank zu einem bestimmten Zeitpunkt gezeichneten Wechselkurs nicht unbedingt überein.

1. **Ausführung zum von der Bank gezeichneten, marktkonformen Kurs:** Anhand der vom Kunden angegebenen Parameter (Devisenpaar, Kauf/Verkauf, Abrechnungstag) übermittelt die Bank dem Kunden den von ihr gezeichneten, aktuellen Marktpreis, den der Kunde entweder annimmt und der Bank einen Ausführungsauftrag zu diesem Preis erteilt, oder er lehnt den Geschäftsabschluss ab.
2. **Auftrag zu einem Limitpreis („firm order“):** Der Kunde erteilt der Bank einen Auftrag für Kauf oder Verkauf zu einem bestimmten Limitpreis, in bestimmtem Umfang (der Kunde legt alle Parameter des Geschäftes – Devisenpaar, Verkauf/Kauf, Abrechnungstag, Take-Profit/Stop-Loss, Kurslimit – genau fest), der von der Bank erst dann ausgeführt wird, wenn der von der Bank gezeichnete Kurs das vom Kunden angegebene Limit erreicht. Aufträge zu einem Limitpreis können höchstens für 30 Kalendertage erteilt werden. Die Bank führt den Auftrag selbst in der Nacht aus, indem sie die am Ende des Geschäftstages gültigen Aufträge für eigene Rechnung an ihre Interbankenpartner weiterleitet. Bei einem Stop-Loss-Auftrag (d.h. wenn der Kunde zu einem Kurs unterhalb der aktuellen Notierung verkaufen möchte bzw. erst dann kauft, wenn der gesetzte Limitkurs erreicht ist) kann die Bank die Auftragsausführung zum Limitpreis bei plötzlichen und großen Kursschwankungen nicht garantieren.
3. **Auftrag zur Kursverfolgung („call order“):** Der Kunde kann der Bank Aufträge zur Kursverfolgung am Tag des Anrufs bis 17:00 Uhr erteilen. Außerhalb der Handelszeiten kann kein Auftrag zur Kursverfolgung erteilt werden. Beim Auftrag zur Kursverfolgung rufen die Bankangestellten den Kunden an, wenn der von ihm festgelegte Kurs erreicht ist, dadurch hat er die Möglichkeit, zum Zeitpunkt des Anrufs einen Auftrag zum aktuellen Marktkurs zu erteilen. Der Auftrag zur Kursverfolgung verpflichtet keine der Parteien zum verbindlichen und automatischen Geschäftsabschluss, wenn der festgelegte Kurs erreicht wird. Angesichts der eventuellen technischen Fehler der Telekommunikationsmittel, der schnellen Marktveränderungen bzw. der etwaigen Unerreichbarkeit des Kunden kann sich die Bank zur sofortigen Benachrichtigung des Kunden nicht verpflichten, wenn der gewünschte Kurs erreicht wird.

5.5 Überprüfung

Die Bank überprüft die Bestimmungen der vorliegenden Politik regelmäßig und bewertet diese mindestens einmal pro Jahr, insbesondere dann, wenn eine wesentliche Veränderung eingetreten ist, die die Durchführungsfähigkeit der Bank zur Erzielung des kundengünstigsten Ergebnisses beeinträchtigt, so insbesondere dann, wenn sich in den Leistungskanälen eine Veränderung ergibt bzw. wenn den Kunden neben den bereits bestehenden Handelskanälen auch andere Alternativen zur Verfügung stehen. Im Zuge der Überprüfung prüft die Bank insbesondere Folgendes:

- Die Qualität der Ausführung der Kundenaufträge, so z.B.: deren durchschnittliche Kosten sowie deren durchschnittlicher Zeitaufwand
- Die Art der Ausführung des Kundenauftrags (so z.B.: Aufträge zum Limitpreis, oder Aufträge zur Kursverfolgung).
- ob es mögliche Transaktionsplätze auf dem internationalen Finanzmarkt, an denen bei der Ausführung von einzelnen Kundenaufträgen insgesamt bessere Ergebnisse erzielt werden können, als bei der Ausführung auf dem OTC-Markt; dabei berücksichtigt die Bank die auf der Webseite der Ausführungsplätze veröffentlichten Berichte.

- Ob ein günstigeres Ergebnis zu erzielen ist, wenn die Bank den Auftrag statt der Ausführung auf dem OTC-Markt an eine andere Wertpapierfirma zur Ausführung weiterleitet.

5.6 Kundeninformation

Der Kunde ist berechtigt, der Bank eine Weisung über die von den Bestimmungen dieser Ausführungspolitik abweichenden Ausführung seines Auftrags zu erteilen. Die besonderen Weisungen des Kunden zur Ausführung eines Auftrags können die Bank – hinsichtlich der Elemente der Weisung – allerdings daran hindern, die kundengünstigste Ausführung der Aufträge zu realisieren. Mit seiner Weisung - wie oben ausgeführt - übernimmt der Kunde die Verantwortung für die Ausführung.

Vor dem Abschluss der relevanten Rahmenverträge (siehe Punkt 1) informiert die Bank ihre Kunden über den Inhalt der Ausführungspolitik, so insbesondere über die Aspekte, die bei der Auftragsausführung berücksichtigt werden, sowie über die Transaktionsplätze der Bank, ferner darüber, inwieweit die bei der Ausführung zu berücksichtigenden Aspekte einen festen Bestandteil der ausreichenden Maßnahmen für die Gewährleistung der Auftragsausführung im besten Kundeninteresse bilden, und deren Folgen (insbesondere Gegenparteien-Ausfallrisiko), sowie darüber, dass die Kundenaufträge auf dem OTC-Markt durchgeführt werden. Die Bank weist den Kunden eindeutig und klar darauf hin, dass die Weisungen des Kunden zur Ausführung eines Auftrags die Bank – hinsichtlich der Elemente der Weisung – daran hindern können, die kundengünstigste Ausführung der Aufträge zu realisieren.

Diese Kundeninformationen und die Informationen über die Änderungen der Ausführungspolitik werden in den im Kundenraum zugänglichen Unterlagen, auf der Webseite der Bank bekannt gegeben, auf Seite www.commerzbank.hu, unter " Allgemeine Geschäftsbedingungen", "Treasury/MIFID", "Ausführungspolitik" genannt.

Die Bank hat auf Verlangen des Gegenpartners schriftlich zusätzliche Informationen über die Art und Weise der Auftragsausführung auf dem OTC-Markt zu liefern.

Zumal Kundenaufträge ausschließlich auf dem OTC-Markt von der Bank durchgeführt werden, kann die in § 62 Abs. (8) beschriebene Pflicht vor diesem Hintergrund für die Bank nicht ausgelegt werden.

Auf den rationalen und verhältnismäßigen Antrag des Kunden bezüglich weiterer Informationen über die Bestimmungen der Ausführungspolitik bzw. der Frage, wie die Bank ihre Ausführungspolitik überprüft, erteilt die Bank dem Kunden innerhalb einer angemessenen Frist eine klare Antwort.

Auf Wunsch erteilt die Bank ihren Kunden eine Bestätigung darüber, dass ihre Aufträge im Einklang mit den Bestimmungen dieser Ausführungspolitik durchgeführt wurden.

Führt die Bank einen Auftrag für einen Kleinanleger aus, übermittelt sie diesem vor dem Geschäftsabschluss die Ausführungspolitik, mit besonderem Augenmerk auf die den Kunden belastenden und von ihm zu tragenden Kosten.

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen nimmt die Bank keinerlei Anreize - insbesondere Gebühren, Provisionen oder nicht-materielle Vorteile - von Dritten (mit Ausnahme von Dritten, die zu Gunsten des Kunden handeln) an.

Für die Erteilung der Informationen sowie der Bestätigung sind die Mitarbeiter von **CM CSI** zuständig.

6 Verantwortung

Für den Inhalt und die Aktualisierung der Regelung ist deren Vorbereiter verantwortlich.

Vorbereiter: **CM CSI** (Tel.: +36 1 374 8184)

7 Genehmigung und Verkündung:

Die vorliegende und samt Änderungen kodifizierte Politik wurde anhand einer durch den Generaldirektor erteilten schriftlichen Vollmacht seitens der stellvertretenden Generaldirektorin, Frau Fülöpné Bogdán Krisztina am 15.02.2018 bewilligt.

Die jeweils gültige, aktuelle Fassung der Anweisung ist auf der Intranetseite der Bank zugänglich.

8 Verwandte Anweisungen

s. Nummer	Bezeichnung der Dokumente	Typ	Version/Datum
1	Globale Politik für Interessenkonflikte	Anweisung des Generaldirektors	1.1/26.02.2021
2	Geschäftsordnung zur Wertpapierdienstleistungen	Geschäftsordnung	10.03.2021

9 Beilage

s. Nummer	Bezeichnung	Typ	Version/Datum
1	Transaktionsplatz	Tabelle	2.0./13.05.2020
2	Mustertabellen	Tabelle	1.0./03.01.2018.

Anlage Nr. 1 / Transaktionsplatz

Geschäftstyp	Transaktionsplatz	Mindestbetrag	Aufträge zum	Aufträge zur
--------------	-------------------	---------------	--------------	--------------

			Limitpreis	Kursverfolgung
Spot Konversion	OTC-Markt gegen eigene Rechnung	EUR 20.000	Ja, ab EUR 20.000	Ja
Devisentermingeschäft (FX Spot + FX swap)	OTC-Markt gegen eigene Rechnung	EUR 20.000	Ja, ab EUR 20.000	Ja
Plain vanilla Devisenoption	OTC-Markt gegen eigene Rechnung	individuell	Nein	Nein
Strukturiertes Investment mit zwei Devisen	OTC-Markt gegen eigene Rechnung	individuell	Nein	Nein
Zinsswaps (IRS; CIRS)	OTC-Markt gegen eigene Rechnung	individuell	Nein	Nein
Forward Rate Agreements (FRA)	OTC-Markt gegen eigene Rechnung	individuell	Nein	Nein
Devisentauschgeschäft (FX Swap)	OTC-Markt gegen eigene Rechnung	EUR 20.000	Nein	Nein

Anlage Nr. 2 / Mustertabellen**Mustertabelle für Informationen über Kleinanlegeraufträge:**

Anlageklasse				
Angabe darüber, ob im Vorjahr pro Handelstag durchschnittlich < 1 Transaktion durchgeführt wurde		J/N:		
Transaktionsplatz	Anteil (in Prozent) des Handelsvolumens am Gesamtvolumen in der jeweiligen Anlageklasse	Anteil (in Prozent) der ausgeführten Aufträge an der Gesamtauftragszahl in der jeweiligen Anlageklasse	Prozentualer Anteil der passiven Aufträge*	Prozentualer Anteil der aggressiven Aufträge**
OTC-Markt (als Geschäft für eigene Rechnung)	100 %	100%		

Mustertabelle für Informationen über Aufträge von professionellen Kunden:

Anlageklasse				
Angabe darüber, ob im Vorjahr pro Handelstag durchschnittlich < 1 Transaktion durchgeführt wurde		J/N:		
Transaktionsplatz	Anteil (in Prozent) des Handelsvolumens am Gesamtvolumen in der jeweiligen Anlageklasse	Anteil (in Prozent) der ausgeführten Aufträge an der Gesamtauftragszahl in der jeweiligen Anlageklasse	Prozentualer Anteil der passiven Aufträge	Prozentualer Anteil der aggressiven Aufträge
OTC-Markt (als Geschäft für eigene Rechnung)	100 %	100%		

Mustertabelle für Informationen über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:

Anlageklasse		
Angabe darüber, ob im Vorjahr pro Handelstag durchschnittlich < 1 Transaktion durchgeführt wurde	J/N:	
Die ersten fünf Transaktionsplätze nach Volumen (in absteigender Reihenfolge)	Anteil (in Prozent) des durchgeführten Volumens am Gesamtvolumen in der jeweiligen Anlageklasse	Anteil (in Prozent) der ausgeführten Aufträge an der Gesamtauftragszahl in der jeweiligen Anlageklasse
OTC-Markt (als Geschäft für eigene Rechnung)		

In den Empfehlungskatalog eingeführte, liquiditätszuführende Order
 In den Empfehlungskatalog eingeführte, liquiditätsabführende Order

10 Details des Dokumentenwechsels

Version	Datum	Artikel	Modifizierungen / Hintergrundinformationen
1.0	19. 02. 2018	alle	neue Regelung
1.1	20. 07. 2018.	3. 5.3. 6. 8.	Treasury Sales Namenwechsel Zusammenlegung von Aufträgen Treasury Sales Namenwechsel Modifizierung der verwandter Regelung
1.2	27. 03. 2019.	5.1 5.4.2 5.6 Beilage 1	Löschung von Finanzinstrumenten Löschung des ganzen Unterpunktes Treasury Sales Namenwechsel Löschung von Schuldscheinprodukten
1.3	15.05.2019	Beilage 1	Zins-Futures werden gelöscht
1.4	13.05.2020	5.6 Beilage 1	Die Art und Weise, wie Kundendaten bereitgestellt werden, zu begrenzen Änderung des Mindestbetrags von Forward- und Devisentauschgeschäften und des Mindestbetrags der Limitbestellung (Reduktion)
1.5	19.03.2021	3,5,6,6	Treasury Sales Namenwechsel

11 Schlussbestimmungen

Derzeit erbringt die Bank keine Portfolioverwaltung bzw. Auftragsannahme und Weiterleitung. Angesichts dieser Tatsache sind die Bestimmungen von Artikel 65 der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission für die Bank nicht anzuwenden.

Bei der Abstimmung dieser Anweisung mitwirkende Organisationseinheiten:

- JOG
- PM
- TBO

Imprint

Vorbereiter:

CM CSI

26 03 2021